

Dokumente aus den Anfängen des „Räitze“

Gasthaus „Grüner Baum“, später „Stern“



Die letzten Wirtsleute des „Räitze“

(freundliche Mitteilung von Carola Sinsel, Juli 2018)

- Konstant Sinsel (Wirt und Landwirt, + 1967) und Maria Sinsel geb. Trüb (eingeheiratete Bäckerstochter, +1998)
- hatten drei Kinder: Hans, Leo, Anna. Hans führte später die Wirtschaft weiter.
- Nach seinem Tod 2004 kam es wegen neuer Konzessionsbedingungen sowie aus familiären Gründen nicht zur Fortführung durch Leo Sinsel.
- Nach dem Tod von Leo Sinsel (2010) verkaufte die Familie das Anwesen an den heutigen Besitzer.
- Noch vor seinem Tod übergab Leo Sinsel historische Dokumente (Brennkonzession, Zivilstandsregister und Nachtbuch) an Konstantin Weismantel.

**Kurfürst/Erzbischof Karl Theodor von Dalberg erteilt
Johann Reitz das Recht zum Branntweinbrennen
4. August 1806**

(Übertragung T. P., Mai 2018, Vorderseite)

„Wir Karl von Gottes Gnaden Primas von
Deutschland, des heiligen Stuhls zu Regensburg
Erzbischoff, des heiligen roemischen Reichs Erz-
kanzler und Kurfürst, Fürst zu Regensburg, und
zu Aschaffenburg , Graf zu Wetzlar pp ertheilen Un-
serem Unterthanen, und Bannwirthe Johann Reitz zu Obern-
dorf auf sein unterthänigstes Ansuchen, und das beifällige Gut-
achten Unseres Oberamts Orb die gnädigste Erlaubniß, eine
Brandweinbrennerei für sich und seine etwa nachlassende
Witwe,
so lange sie Wittwe verbleibet, gegen Zahlung des gewöhn-
lichen Kesselgeldes – jedoch ohne Schaden und Nachtheil der
Nachbarschaft – und nach dem Gutachten der Bauverstan-
digen zur Beseitigung aller Feuersgefahr – errichten
und treiben zu dürfen – jedoch dergestalten, daß ihm
zwar in so lange, als er Beständer dieser Brennwirtschaft
seyn wird, von seiner Brandweinbrennerei den Brandwein
im Kleinen zu verzapfen ohnbenommen bleibe, im Falle
der Bestand aber an einen anderen übergehe, und er den

Kurfürst/Erzbischof Karl Theodor von Dalberg erteilt

Johann Reitz das Recht zum Branntweinbrennen

4. August 1806

(Rückseite)

Betrieb der Brandweinbrennerei fortsetzen wollte, ihm nur der Brandweinabsatz im großen, und in nicht geringerer Quantität als einer Maaße zu verkaufen erlaubt seyn solle – befahlen ihm aber auch zugleich, Unsere wegen des Brandweinbrennens und der Fruchtttheuerung erlassene, oder noch zu erlassende Verordnungen bei sonst zu erwartender schwerer Strafe, auch nach Befund der Umstände bei dem Verluste seines Brandweinbrennereirechtes genau zu beobachten, - und gebieten Unserem Oberamt Orb gnädigst und ernstlich, obbesagten Johan[n] Reitz zu Oberndorf bei dieser ihm erzeugten Gnade gegen jeden zu schützen, und nicht zu zugeben, daß er in Ausübung derselben irgends beschweret, oder gehindert werde – dessen zur wahren Urkunde haben Wir Unser Kurfürst[liches] Landes Directions Kanzleiinsiegel diesem offenen Briefe wissendlich aufdrucken lassen, so geschehen Aschaffenburg den 4ten Aug[ust] 1806.

P[rae]s[en]t[at]u[m] bei K[ur]f[ür]st[lichem] O[ber]A[mt] Orb d[en] 25t[en] Aug[ust]

Nur zwei Tage nach Ausstellung der Brenngenehmigung legte Kaiser Franz II. die Kaiserkrone nieder, das Reich hörte nach fast 1000 Jahre zu existieren auf und Dalberg war kein Erzkanzler und Kurfürst mehr.

Die Brenngenehmigung aber nahm ihrem Weg, lag am 23. August in Orb vor und wurde dann Johann Reitz übergeben. Die Dalbergische Verwaltung hatte weitergearbeitet, zumal Dalberg Orb und den Spessart als Landesherr behielt.

Es folgen Erläuterungen einiger Begriffe aus der Brennkonzession:

Bannwirt (von „Zwing und Bann“)

- **Formel für die Macht einer Obrigkeit, Anordnungen im Bereich der niederen Gerichtsbarkeit erlassen zu können.**
- **Der Begriff taucht häufig im Zusammenhang mit Grundherrschaft auf und bezeichnet dann das Recht eines Grundherren, Gebote und Verbote zu erlassen.**
- **Lässt auf Leibeigenschaft schließen. Aufhebung der Leibeigenschaft im Kurfürstentum Mainz beginnt 1772, ist aber 1806 noch nicht abgeschlossen.**
- **Praktisch bedeutet „Leibeigenschaft“ zu dieser Zeit noch:**
 - **Erlaubnis des Herrn bei Heirat und Wegzug,**
 - **symbolische Abgaben zu bestimmten Anlässen („Besthaupt“).**

Kesselgeld

- Wird seitens der Gemeinde von Betreibern der Brenn- und Brauhäusern erhoben.
- als Abgeltung für Licht, Wasser, Versicherungen und Abnutzung .

Beständer

- Pächter oder Mieter herrschaftlicher Güter, Höfe, Felder oder Mühlen g
- gegen Zahlung eines jährlichen Zinses oder einer Naturalabgabe.

Fruchtsteuerung

- In allen Gebieten des Reichs wurden regelmäßig Verordnungen erlassen, die bei schlechter Ernte und Preissteigerung für Früchte das Schnapsbrennen verbieten.
- Zu heiße, kalte oder feuchte Jahre -> kein neuer Schnaps.
- Wenn der Wirt trotzdem brennt, verliert er seine Konzession.

Karl Theodor von Dalberg (1744-1817)

– ein Regent im Sinne der Aufklärung

- Kurfürst/Erzbischof von Mainz, Reichserzkanzler
(= im Protokoll zweiter Mann nach Kaiser)
- Schriftsteller, Mitglied wissenschaftlicher Akademien.
- Jurist, aber theologisch gebildet.
- Gewissenhaft, pflichtbewusst, hilfsbereit.
- Glaubte an die guten Möglichkeiten im Menschen.
- Mainz fällt 1803 an Frankreich =>
 - Ämter EB/KF von Mainz, Reichserzkanzlers und geistlichen Primas von D. werden auf das Bistum Regensburg übertragen.
 - als Landesherr erhält Dalberg die neugebildeten Fürstentümer Aschaffenburg und Regensburg sowie die Grafschaft Wetzlar.
- Seit Gründung des Rheinbundes (alle deutschen Fürsten außer Preußen und Österreich) unter dem „Schutz“ Napoleons am 25. Juli 1806 ist er auch dessen Fürstprimas.
- Dalbergstraße in Orb, Dalberggymnasium in AB.



Fürstentum Aschaffenburg - gebildet 1803 aus rechtsrheinischen Gebieten des ehemaligen Kftums. Mainz

- Teile des alten Vizedomamts Aschaffenburg (Rothenbuch, Frammersbach, Stadtprozelten u. a. m.).
- plus Oberämter Orb, Klingenberg, Lohr.



1810

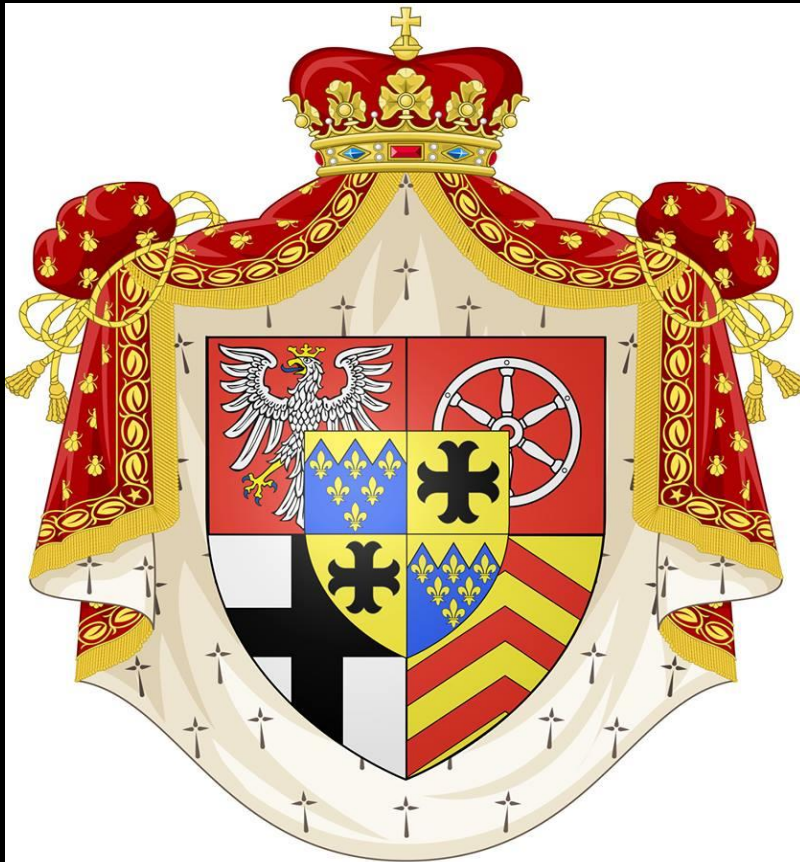
Fürstentum Aschaffenburg minus Fürstentum Regensburg
plus Fürstentümer Hanau, Fulda und Stadt Frankfurt
= Großherzogtum Frankfurt, Regent Karl Theodor von Dalberg



(Paul Darmstädter, Das Großherzogtum Frankfurt. Ein Kulturbild aus der Rheinbundzeit, Frankfurt 1901, Anhang).

Das Großherzogtum Frankfurt 1810-1813,

ein kurzlebiger Reformstaat
nach dem Vorbild des
napoleonischen Frankreich



Modern

Abschaffung Leibeigenschaft + Adelsprivilegien,
Religionsfreiheit,

Verbesserung Schul- und Bildungssystem,
Judenemanzipation,

Einführung Code civil:

- persönliche Freiheit, Gewerbefreiheit, freie Berufswahl, Abschaffung Zunftzwang
- Gleichheit vor dem Gesetz
- Schutz des Privateigentums
- Vertragsfreiheit (-> Marktwirtschaft)
- Trennung Staat/Kirche
- Personenstandswesen (staatliche Aufzeichnung von Geburten, Ehen, Todesfällen; Zivilehe)

Probleme

Abhängigkeit von Frankreich,
Rekrutierungen für Napoleons Armee (2800 Mann),
Ständige Unterbringung und Verpflegung
durchziehender Truppen,
Hohe Steuern und neue Verwaltungsgebühren,
Trotzdem schlechte Finanzlage, da Napoleon die
Staatsdomänen an Verwandte und Generäle gibt.

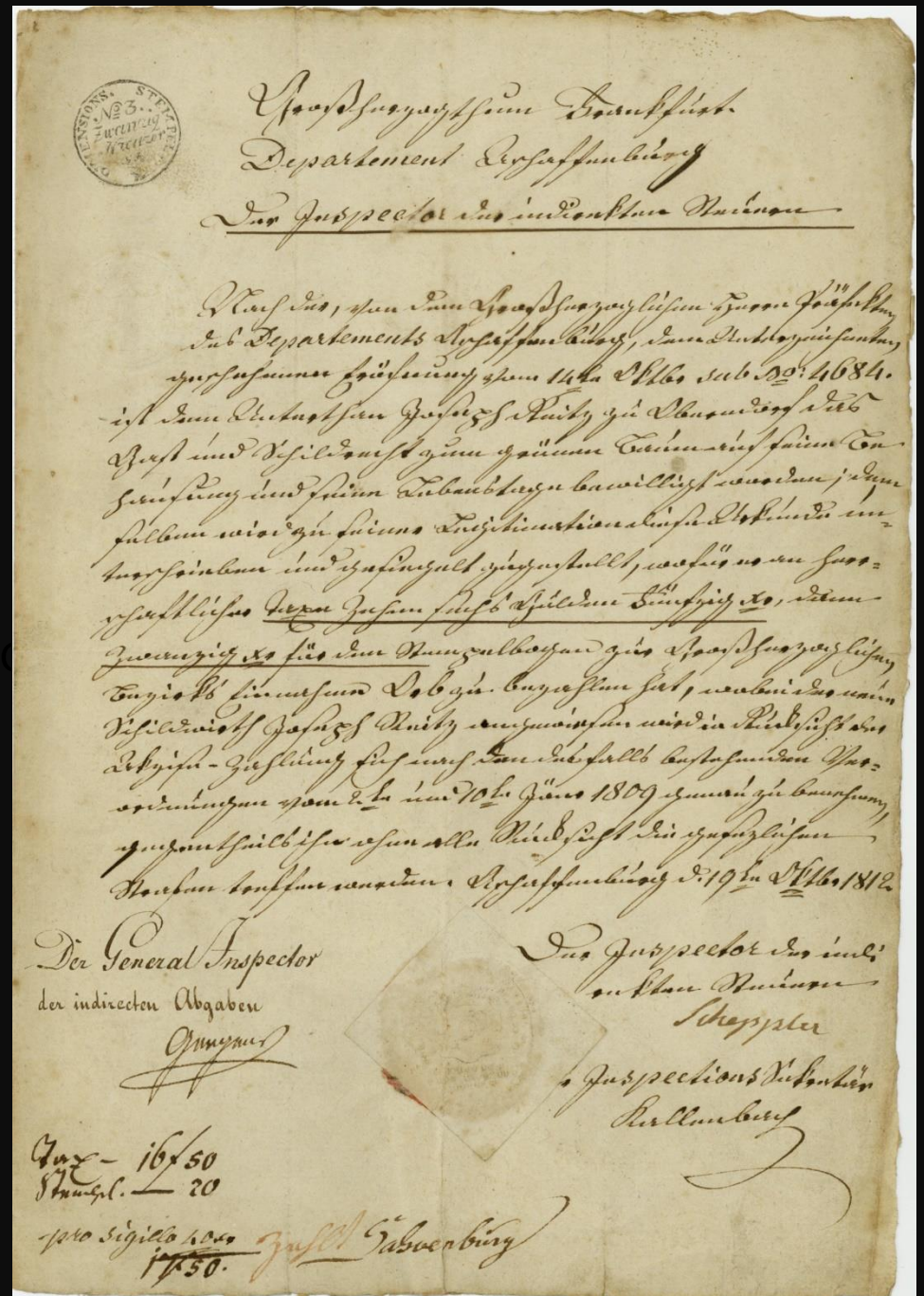
Großherzog Karl Th. von Dalberg
erteilt Joseph Reitz das Recht zur
Beherbergung von Gästen und
zur Anbringung eines Schildes,

9. Oktober 1812

(Privatbesitz, zurzeit vermisst, Digitalisierung und
Transkription Klaus Weismantel)

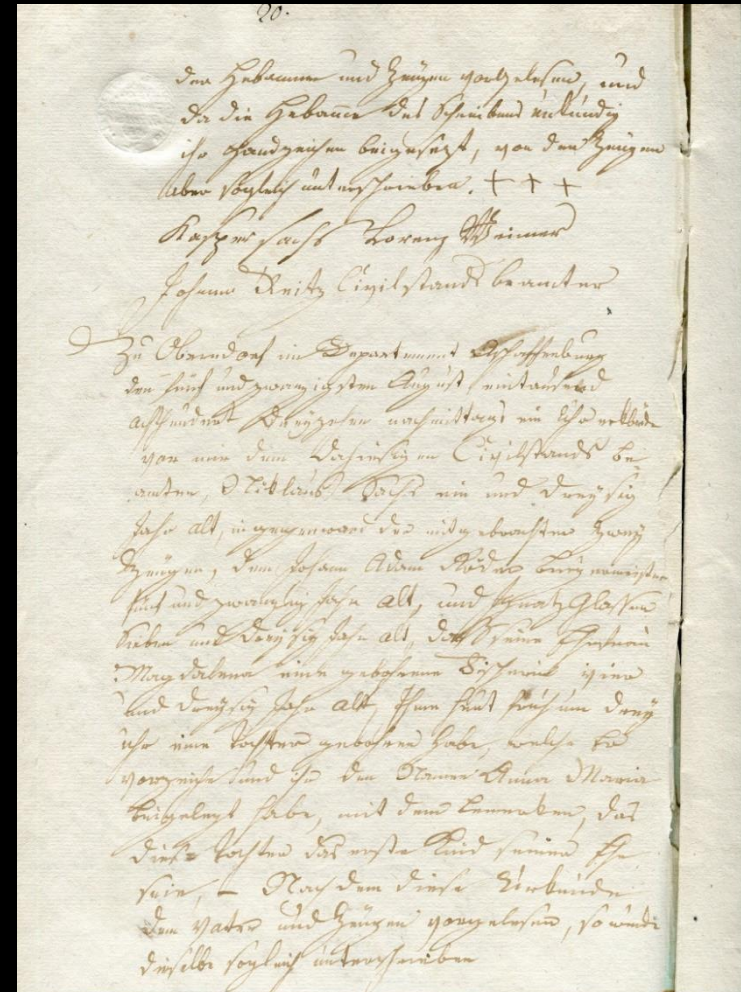
Schildgerechtigkeit =

- Recht , eine Gastwirtschaft
mittels Schilds als solche
kenntlich zumachen und zu
betreiben.
- Schildwirtschaft hatte Schild
und Namen, war verpflichtet,
Fremde zu beherbergen sowie
warme Speisen und Getränke
anzubieten.
- Sollte sich von Winkel-
wirtschaften unterscheiden
und die Infrastruktur
verbessern.



„... nachdem den beiden Verlobten das sechste Kapitel des fünften Titels im ersten Buche des Civilgesetzbuches vorgelesen ...“

Johann Reitz, Civilstands Beamter



Zivilstandregister der Gemeinde Oberndorf 1813 (Eintragungen der Eheschließungen, geführt von Maire Johann Reitz als Standesbeamter (öffentliches Archivgut, zurzeit im Privatbesitz)

Departement Aschaffenburg
 Unterpräfektur Orb
 Distrikt Burgjoss
 Mairie Oberndorf

Aufgaben des Maires:

- öffentliche Sicherheit
- Markt-und Baupolizei
- religiöser und familiärer Friede
- Aufsicht über das Staatseigentum
- Mitwirkung bei Rekrutenaushebung
- Vorsitz Munizipalrat
- Zivilstandsbeamter



(Exemplar aus dem Institut für Stadtgeschichte
 Frankfurt , Signatur Tf 24)

126
2. Districtsmairie Burgjoss. 474 St. 5557 Seel. Sitz zu Burgjoss. Districtsmaire: Hr. Hr. Jos. Huck, f. Nieneck. = Secretair: = Bern. Krämer, f. Nieneck. = Diener: Johann Kunkel.
1) Mairie Burgjoss. (26 Feuerst. 200 Seel.) Maire: Hr. Balthasar Hamischfeger.
2) Mairie Oberndorf. (70 St. 480 Seel.) Maire: Hr. Johann Reiß.
3) Mairie Mermes. (68 Feuerst. 516 Seel.) Maire: Hr. Johann Kreiß. Adjunct: = Heinrich Martin.
4) Mairie Pfaffenhausen. (52 St. 394 Se.) Maire: Hr. Conrad Pahl.
5) Mairie Deutelsbach. (7 St. 39 Seel.) Maire: Hr. Adam Selig.
6) Mairie Alsbach. (18 Feuerst. 131 Seel.) Maire: Hr. Georg Essel.
7) Mairie Hausen. (17 Feuerst. 83 Seel.) (5 herrschaftl. Erbbest. Höfe u. 2 herrschaftl. Mühlen, pfarren nach Saalmünster im Fuldaep.) Maire: Hr. Johann Krack. Adjunct: = Johann Balthasar Krack.
8) Mairie Aura. (58 Feuerst. 400 Seel.) (Mit einem herrschaftl. Hofe.) Maire: Hr. Johann Blumm.
9) Mairie Obersinn. (100 St. 559 Se.) (Mit drei Höfen.) Maire: Hr. Peter Weismantel.

**Nacht-Buch
für das
Gastwirthshaus zum Grünen Baum
Gastgeber Heinrich Joseph Reitze Wittib bzw.
Joh[ann] Sinsel zu Oberndorf
im
Königlichen Landgerichte Orb
anfangent
11ten April 1834**

- Erfasst wurden Name, Herkunft, Ziel, Reisezweck und die Behörde, die den Pass ausgestellt hatte.
- Die Gäste sind Fuhrleute und Händler.
- Am Rand stehen polizeiliche Kontrollvermerke.
- Geführt bis 1837 (zur Überwachung nach den Unruhen von 1832/33 ?)

Das Nachtbuch sowie die Konzession von 1806 befinden sich im Privatbesitz. Der gegenwärtige Eigentümer war nicht damit einverstanden, dass Bilder der beiden Dokumente an dieser Stelle gezeigt werden.

Grüner

oder

Grüner

??



